

Richtlinie zum Kreativfonds

1. Zielsetzung

Mit dem Kreativfonds werden an der Bauhaus-Universität Weimar künstlerisch-gestalterische Projekte gefördert. Künstlerische, gestalterische und entwerfende Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können eigene Vorhaben entwickeln und realisieren, die über den curricularen Kontext hinausgehen. In der Wahl der angestrebten Projektformate sind die Antragstellerinnen und Antragsteller frei. Auch zwischenfachliche Konzepte zwischen Kunst, Gestaltung und Wissenschaft und gemeinsame Anträge mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind möglich. Der Projektcharakter der Vorhaben soll grundsätzlich im Vordergrund stehen, ausschließlich auf Ausstattung zielende Anträge fallen nicht in den Kreativfonds.

2. Förderlinien und Zielgruppen

Der Kreativfonds wird in zwei Förderlinien vergeben:

a) Kreativfonds Projekte

In der *Förderlinie Projekte* werden größere Vorhaben mit einem hohen konzeptionellen Anspruch unterstützt. Sie sollen herausragend innovativ sein und erkennbar zur künstlerischen und gestalterischen Sichtbarkeit der Bauhaus-Universität Weimar beitragen.

Professorinnen/Professoren sowie Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Gestaltungs- und Kunstfächer (vgl. § 4 Abs. 1 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung ThürLVVO) sind je mit maximal einem Vorhaben pro Ausschreibungsrunde antragsberechtigt. Die Projektanträge sollen in der Regel die Antragssumme von 10.000 Euro nicht unterschreiten.

b) Kreativfonds Nachwuchs

In der *Förderlinie Nachwuchs* werden kleinere Einzelvorhaben gefördert. Die Realisierung eigener Projektideen soll damit insbesondere den künstlerischen, gestalterischen sowie entwerfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden. Herausragende studentische Arbeiten können jedoch ebenfalls unterstützt werden. Abschlussarbeiten werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Antragsberechtigt sind künstlerische, gestalterische und entwerfende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Gestaltungs- und Kunstfächer (vgl. § 4 Abs. 1 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung ThürLVVO) und Professorinnen/Professoren sowie Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren aus dem Bereich Ent-

wurf. Studentische Vorhaben müssen durch Anträge seitens der Betreuerinnen und Betreuer vertreten werden. Pro Vorhaben können bis zu 5.000 Euro beantragt werden. Die Antragsanzahl ist auf zwei Anträge pro Antragstellenden und Semester begrenzt.

3. Antragsverfahren

Die Ausschreibung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. Unabhängig davon können im *Kreativfonds Nachwuchs* kleinere Projektanträge bis zu 700,- Euro jederzeit eingereicht werden. Sämtliche Bewilligungen richten sich nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Anträge sind elektronisch als PDF und in Papierform von der Antragstellerin/ dem Antragsteller unterschrieben im Dezernat Forschung (dezernat.forschung@uni-weimar.de) einzureichen. Die Anträge sollen maximal fünf Seiten umfassen (zzgl. Deckblatt) und müssen folgende Punkte enthalten:

- Zielstellung, Methodik und Realisierbarkeit des Vorhabens
- Zeit- und Projektablaufplan
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (inkl. Gesamtkosten, Förderanteil des Kreativfonds, Eigenmittel bzw. andere Mittel Dritter)
- Bezugnahme auf die Vergabekriterien

In den Anträgen der *Förderlinie Projekte* muss dokumentiert sein, dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens abgeklärt wurden und gegeben sind. Anträge der *Förderlinie Projekte* müssen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. deren Vertreter in der Sitzung der Vergabekommission kurz vorgestellt werden. Anträge der *Förderlinie Nachwuchs* werden der Vergabekommission durch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Fakultät vorgestellt.

Bei Anträgen für studentische Vorhaben (*Förderlinie Nachwuchs*) ist ein Empfehlungsschreiben der Antragstellerin/des Antragstellers einzureichen.

4. Art der Förderung

Für die Vorhaben können projektbezogene Ausgaben beantragt werden. Eventuelle Neben- oder Folgekosten müssen durch die Projektverantwortlichen kalkuliert und dokumentiert werden und sind von der zuständigen Professur zu tragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Alleinige Druckkostenzuschüsse
- Alleinige Reisekostenzuschüsse
- Cateringkosten
- Exkursionskosten, insbesondere im Rahmen von Lehrprojekten
- Anschaffungskosten und Leihgebühren für technische Gerätschaften, die in den Fakultäten zur Ausleihe zur Verfügung stehen
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Symposien.

5. Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft eine interdisziplinär besetzte Vergabekommission, die sich zusammensetzt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Forschung und Projekte sowie zwei entsandten Vertreterinnen / Vertretern der Fakultät Kunst und Gestaltung und einer Vertreterin / Vertreter der Fakultät Architektur und Urbanistik und der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Kommission berücksichtigt bei der Bewilligung der Projekte die folgenden Kriterien:

Allgemeine Kriterien

- Realisierbarkeit und Schlüssigkeit des Projektplans sowie Umsetzbarkeit binnen Jahresfrist
- Relation der Kosten zum Vorhaben
- Projekt ist noch nicht in Umsetzung

Inhaltliche und konzeptionelle Kriterien

- Passfähigkeit zur Zielsetzung des Fonds
- Plausibilität und Qualität des Antrags
- Originalität und Neuartigkeit der Projektidee
- Nachhaltigkeit und besondere Bedeutung für die Bauhaus-Universität Weimar (insbesondere in der *Förderlinie Projekte*)

Über kleinere Projektanträge bis 700,- Euro entscheidet der Ausschuss für Forschung und Projekte fallweise im Rahmen seiner turnusgemäßen Sitzungen.

6. Bekanntgabe, Präsentation und Berichtspflicht

Die Antragstellenden werden schriftlich über die Entscheidung der Vergabekommission benachrichtigt. Darüber hinaus werden die geförderten Projekte und Vorhaben hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Spätestens nach Ablauf der maximal einjährigen Förderperiode müssen alle Projekte öffentlich beziehungsweise hochschulöffentlich präsentiert werden. Darüber hinaus ist dem Ausschuss für Forschung und Projekte ein Projektbericht von mindestens drei Seiten (elektronisch und in Papierform) einzureichen. Die Dokumentation soll Material für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (mindestens drei Fotos in druckfähiger Auflösung) und einen zusammenfassenden Text (bearbeitbare Textdatei mit maximal 1.000 Zeichen) enthalten. Von geförderten Filmen oder Audiowerken soll ein Belegexemplar beigelegt werden. In Berichten zu Vorhaben in der *Förderlinie Projekte* muss außerdem ein Nachweis der Mittelverwendung erfolgen.

Bei Förderungen aus dem *Kreativfonds Projekte* ist sechs Monate nach Förderbeginn ein kurzer Zwischenbericht zu erstellen. Bei Aufforderung ist der Auswahlkommission in einer Abschlusspräsentation über das Projektergebnis zu berichten.

7. Projektdurchführung

Bei der Durchführung der geförderten Projekte und Vorhaben sind die Geförderten bei der Verausgabung der Mittel an den eingereichten Finanzplan gebunden. Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze der Universität.

8. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie wurde im Ausschuss für Forschung und Projekte am 23. November 2016 beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 23. Januar 2017 in Kraft. Die Bewilligung neuer Projekte erfolgt ab diesem Datum nach den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Die Abrechnung der bisher bewilligten Projekte erfolgt auf Basis der Richtlinie vom 12. März 2014.